

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 04.02.2021 Geschäftszeichen: I 72-1.10.19-739/3

**Nummer:
Z-10.19-739**

Antragsteller:
JET Tageslicht & RWA GmbH
Weidehorst 28
32609 Hüllhorst

Geltungsdauer
vom: **4. Februar 2021**
bis: **30. November 2021**

Gegenstand dieses Bescheides:
Selbsttragendes lichtdurchlässiges Dachbausystem
"JET-Vario-Therm"
nach ETA-15/0595

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-739
vom 25. Juni 2019.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

1 **Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Die allgemeine Bauartgenehmigung erstreckt sich auf die Planung, Bemessung und Ausführung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems "JET-Vario-Therm" nach der europäischen technischen Bewertung ETA-15/0595 vom 26. Januar 2021.

Das Dachbausystem darf als Dach oder als Dachbelichtungsband für offene oder geschlossene Bauwerke verwendet werden. Die Platten können zu beliebig langen Dachbelichtungsbändern über rechteckigem Grundriss zusammengesetzt werden.

Das Dachbausystem ist nicht betretbar, es darf nicht zur Aussteifung der Unterkonstruktion herangezogen werden.

2 **Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

2.1 **Planung**

Für das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem dürfen nur die im Abschnitt 1.1 der ETA-15/0595 genannten Komponenten unter Beachtung der Anhänge der ETA-15/0595 verwendet werden.

2.2 **Bemessung**

2.2.1 **Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit**

Für Entwurf und Bemessung des Dachbausystems gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-15/0595. Die Nachweisführung der Standsicherheit muss nach Anhang B der ETA erfolgen.

2.2.2 **Brandschutz**

Das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem ist normalentflammbar.

2.2.3 **Wärmeschutz**

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt der Anhang C der ETA-15/0595.

2.3 **Ausführung**

2.3.1 **Allgemeines**

Das Dachbausystem muss gemäß den Bestimmungen der Anhänge A - D der ETA-15/0595 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

2.3.2 **Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma**

Das Dachbausystem muss gemäß den Bestimmungen der Anhänge A - D der ETA-15/0595 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung des Dachbausystems mit diesem Bescheid eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3 **Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung**

Die Angaben des Anhangs D der ETA-15/0595 sind einzuhalten.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Wachner

**Lichtbandsystem
JET-Vario-Therm**

Anlage 1

Übereinstimmungsbestätigung des Lichtbandsystems

Diese Bestätigung ist nach Fertigstellung des Lichtbandsystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung der verarbeiteten Lichtbandsysteme

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung: **Z-10.19-739**

Lichtbandsystem

- Eindeckung Lichtbandsystem:
 - PC 10
 - PC 16
 - PC 10 + PC 10
 - PC 16 + GF-UP DI
 - PC 10 + PC 10 DI
 - PC 20
- Optionale Ergänzung der Eindeckung:
 - GF-UP-Platte
 - Textilglasvlies
 - Massivplatte
- Stegplatte(n) nach Anlage:
- Kämpfer:
 - Kämpferprofil 30°
 - Kämpferprofil 18°
- Unterstützungssystem:
 - Einfeldsystem
 - Zweifeldsystem
 - Dreifeldsystem

Brandverhalten des Lichtbandsystems gemäß Leistungserklärung nach ETA-15/0595

- normalentflammbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Lichtbandsystem mit Hilfe der als kompletten Bausatz des Herstellers gelieferten Komponenten gemäß den Regelungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-739 und ETA-15/0595 mit der zugehörigen Leistungserklärung und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers/ der ausführenden Firma:.....